

ANALEKTEN.

1.

Luther vor dem Generalkapitel zu Heidelberg.

Von

Paul Kalkoff.

Die Verhandlung über Luthers Sache auf dem Generalkapitel in Heidelberg ergab sich mit hinlänglicher Gewifsheit aus der Zusammenstellung und Deutung der spärlichen Daten ¹ aus jener ersten Phase des Prozesses. Der Papst hatte schon auf die vorsichtige, nur die Verbreitung ungewöhnlicher Lehren tadelnde Anzeige des Erzbischofs von Mainz hin die Ordensobern veranlaßt, auf Luther einzuwirken und ihn zum Stillschweigen zu bewegen. Eine zweite etwa im Februar in Rom geltend gemachte Denunziation der Dominikaner, die schon bestimmt auf Ketzerei lautete, wurde Luther ausführlich durch den Promagister G. Venetus und seinen nächsten Vorgesetzten Staupitz übermittelt, damit er auf dem bevorstehenden Generalkapitel seiner Kongregation in Heidelberg sich über den nun schon von ihm erwarteten Widerruf äußern könne. Mitte März war es auch schon am kurfürstlichen Hofe bekannt, daß die Kurie an Luthers Ordensverband das Ansinnen stellen werde, ihn bei Weigerung des Widerrufs zu verhaften und nach Rom auszuliefern. Und zu gleicher Zeit erwarteten auch die Urheber jener Denunziation, die mit dem Ablafskrämer verbundenen Ordensbrüder desselben, daß der Prozeß nunmehr einen schnellen Verlauf nehmen werde mit dem Endziel, daß Luther vielleicht schon nach Verlauf eines Monats den Scheiterhaufen besteigen werde: sie verkündeten das schon von den Kanzeln ².

1) P. Kalkoff, Forschungen zu Luthers röm. Prozessen, im 2. Band der Bibliothek des Kgl. Preufs. Hist. Instituts. Rom 1905, S. 44—48.

2) Luther an Joh. Lang. Ender's I, 169.

Anderseits erlief der Kurfürst am 9. April seine bekannte Verwahrung an den Generalvikar der sächsischen Kongregation und stellte seinen Professor unter den Schutz des befreundeten pfälzischen Hofes, so daß selbst eine Luther etwa ungünstige Mehrheit des Kapitels einen dem Ansinnen der Kurie entsprechenden Beschluss nicht hätte ausführen können. Der Orden hatte nun ein scharfes gegen Luther gerichtetes Schreiben erhalten, das zur Verlesung kam. Daß der Verband nun dadurch tatsächlich aufgefordert wurde, zu der auf Ketzerei lautenden Anklage Stellung zu nehmen, wird bestätigt durch eine kurze Erklärung, die Luther unmittelbar nach seiner Rückkehr in Wittenberg veröffentlichte. Die bisher aus der Wittenberger Ausgabe der Werke Luthers allein bekannte lateinische Fassung ist, wie schon O. Clemen¹ feststellte, keineswegs mit der Weimarer Ausgabe² in das Jahr 1519 zu setzen, sondern gehört tatsächlich in die Zeit, der sie in der 1545 erschienenen Sammlung mit annähernder Genauigkeit zugewiesen wurde. Auch ist Clemens Vermutung, daß der lateinische Text nur eine von den Herausgebern jenes ersten Bandes hergestellte Übersetzung ist, völlig zutreffend. Nur daß sie zwar wirklich nach dem Sermon von Ablafs und Gnade, jedoch etwas später, als Clemen annimmt, entstanden ist. Denn Luthers Schreiben an den Bischof von Brandenburg, mit dem er sie in Beziehung setzen möchte, ist als inhaltlich und zum Teil dem Wortlaut nach eng zusammengehörig mit den Schreiben an Leo X. und an Staupitz bei dem überlieferten Datum, dem 22. Mai, zu belassen³, und jene kurze Erklärung, die als Einblattdruck bei Grunenberg erschien, wurde von ihm unmittelbar nach seiner Rückkehr aus Heidelberg, also etwa am 20. Mai, offenbar zur Beruhigung seiner Wittenberger Gemeinde, seiner Freunde und Anhänger in weiteren volkstümlichen Kreisen verbreitet.

Für die Zusammengehörigkeit mit den gleichzeitigen Erklärungen

1) ZKG. XXVI, 246 f.

2) Krit. Gesamtausgabe II, 619 f.

3) Forschungen S. 48 Anm. Das erste Schreiben Luthers an den alten, nur juristisch gebildeten Kanzler des Kurfürsten Joachim I., durch das er ihn um einen Bescheid über die geplante Herausgabe der Resolutiones zu den 95 Thesen ersuchte (Enders I, 166, 24 ff.), ist verloren gegangen. Die Aufforderung an den Ordinarius, zu streichen oder auch das Ganze zu verwerfen (S. 151), entspricht derselben Erklärung an den Papst (S. 203, 121: *approba, reprobata*), daß er seine Schrift dem Urteil der Kirche unterwerfe. Da also ein zwingender Grund gegen das Datum „*Sabbatho post Exaudi*“ nicht vorliegt, ist es methodisch unzulässig, dasselbe zu verwerfen. Die von Enders S. 151, Note 1 vermutete Umdeutung durch den Herausgeber ist viel zu künstlich und setzt ungebrauchliche Abkürzungen voraus; die Herausgeber der Wittenberger Ausgabe pflegten überdies, wo sie Datierungen erfanden, sich kurzerhand der antiken oder modernen Formen zu bedienen.

Luthers zu seinem römischen Prozefs ist bezeichnend vor allem die im Eingang gemachte Verwahrung, dafs er seine Ablassthesen „in Disputationsweise“ veröffentlicht habe: dieselbe für ihn höchst wichtige Erklärung, die er im Schreiben an den Papst und in der besonderen diesem angefügten Verwahrung ganz formell abgegeben hatte¹ und die ein Kenner des kanonischen Rechts wie Cajetan für beachtenswert genug hielt, um nachdrücklich gegen diese Berufung auf ein akademisches Recht zu polemisieren². Luther nimmt sodann Bezug auf die voreiligen Ausstreunungen seiner Gegner, die ihn als Ketzler ausgeschrien hätten, obwohl ihn „eine löblich berühmte Universität, dazu seine weltlichen und geistlichen Obersten noch nicht verdammt hätten“. Es ist dies derselbe Hinweis auf die bisherige Duldung seiner Bestrebungen durch seinen Kurfürsten und die Universität Wittenberg, der sich am Schlusse des Widmungsschreibens an Leo X. findet³. Die geistlichen Vorgesetzten aber, die ihn wider die Erwartung seiner Gegner, die sich für gut unterrichtet ausgaben, nicht verdammt hatten, waren eben seine Ordensbrüder auf dem Generalkapitel. Denn der nichtssagende Bescheid des Bichofs von Brandenburg, der ihn nur eben um Aufschiebung seiner Rechtfertigungsschrift ersucht hatte⁴, war nicht der Art, dafs er sich zu solchem Zwecke auf ihn hätte berufen können. Auch war der Bischof an der obschwebenden Frage, ob Luther sich der Ketzerei schuldig gemacht habe, ganz unbeteiligt. Dem Ordenskapitel war nun ja von Rom auch nicht eine Entscheidung über diese schon beim heiligen Stuhle anhängig gemachte Frage zugewiesen worden, sondern es konnte sich nur um die Aufforderung handeln, in Anerkennung der durch die Anklage hervorgehobenen Verdachtsgründe den Beschuldigten zur persönlichen Verantwortung vor dem höchsten Richter in Rom zu veranlassen, falls er nicht vorziehe, jetzt schon den Widerruf zu leisten. Luther verweigerte den Widerruf, und der Orden stellte sich nun zwar nicht „auf seine Seite“, aber er lehnte es ab, auf ihn als hinlänglich Verdächtigen den erwarteten Zwang auszuüben. Doch scheint Luther zugesagt zu haben, dafs

1) Enders I, 203, 109. Weim. Ausg. I, 520f. An Staupitz: „Itaque disputavi . . .“. Enders I, 198, 81. An den Bischof von Brandenburg a. a. O. 149, bes. Z. 46ff.: „esse mei . . . officii disputare . . .“ und Z. 104: „protestor, me disputare“.

2) Forschungen S. 139ff. und Caj. an Kurfürst Friedrich, 25. Okt.: „dicta Fr. Martini licet in Conclusionibus suis sint disputative etc.“. Enders S. 271, 90ff. Daher ist die Deutung der „in Disputationsweise“ ausgegangenen Artikel „die Gnad und Ablass belangen“, auf den deutschen Sermon von Ablass und Gnade, eine volkstümliche Darlegung des Inhalts seiner 95 Thesen, unzulässig.

3) Enders I, 203, 110ff.

4) Enders I, 178, 14ff.

er alsbald nach seiner Heimkehr dem Papste eine ausführliche Begründung der angefochtenen Thesen durch den Generalvikar werde einreichen lassen. Wie er sich in den zugehörigen Begleitschreiben bereit erklärt, dem nun zu erwartenden Urteil der Kirche sich zu unterwerfen, so verweist er auch in der kleinen Flugschrift die Gegner darauf, ihn entweder eines Besseren zu belehren oder doch ihr Urteil dem Gottes und seiner Kirche unterzuordnen. O. Clemen hat den Gesamteindruck der ebenso kurzen als wuchtigen Erklärung¹ dahin zusammengefaßt, daß Luther sich damit vor der Abreise zum Ordenskapitel den Rücken decken wollte; doch wollte er vielmehr die durch das voreilige Triumphieren der Dominikaner erschreckten Gemüter über den Ausgang des Kapitels beruhigen und gegen seine dem Ausgange des Prozesses vorgehende Verketzerung protestieren: die Schlusfworte, daß er nicht gesonnen sei, Gottes Wort menschlicher Satzung unterzuordnen, ließen freilich schon ahnen, daß er auch dem Urteil Roms gegenüber seine Überzeugung noch aufrecht erhalten werde.

2.

Der Briefwechsel zwischen dem Kurfürsten Friedrich und Cajetan.

Von

Paul Kalköf.

Nach dem diplomatischen Brauche der Zeit hielt der Legat Cajetan seine Sendung an den Hof Maximilians I. mit dem Tode des Herrschers, bei dem er beglaubigt war, für erloschen. Daher liefs er sich noch im Laufe des 12. Januar 1519 — der Kaiser war in den frühen Morgenstunden verschieden² — durch einen kaiserlichen Notar das wichtige Aktenstück, das er in Luthers Sache ausgefertigt hatte, sein Schreiben an dessen Landesherrn vom 25. Oktober 1518, in einer wohl von seinem eigenhändig entworfenen oder diktierten Konzept genommenen Kopie beglaubigen.

1) Die Bezeichnung als „Erbieten“ scheint im Anklang an die spätere „Oblatio et protestatio“ gewählt zu sein; tatsächlich handelt es sich hier überwiegend um eine „Protestatio“, wie das Stück auch in der Wittenberger Ausg. I, fol. CXCv^b überschrieben wurde. Das Referat im Arch. f. Ref.-G. III, 92 spricht von einem „Erbieten wegen seines Sermons von Ablass und Gnade“.

2) ZKG. XXV, 407, Anm. 1.